

Rat	05.11.2015
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	520/2015-4
Stand	09.09.2015

Betreff Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 08.09.2015 betr. Aktualisierung der Kindergarten- und Schulplanung

Sachverhalt

Die Anfrage der FDP-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

Frage:

Wann soll die Kindergartenbedarfs- und Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung von Zuzug in neue Baugebiete und Aufnahme von Flüchtlingen fortgeschrieben werden?

Antwort:

Die derzeitige Kindergartenbedarfsplanung umfasst den Zeitraum 2014 bis 2017. Eine Fortschreibung der Bedarfsplanung soll im Jahr 2017 für die Jahre 2018 bis 2021 erfolgen. In naher Zukunft sind Neubaugebiete in Bornheim (Bebauungsplan BO 16) und in der Ortschaft Kardorf (Bebauungsplan KA 03) geplant. Weitere größere Neubaugebiete sind in der Region Sechtem (SE 21), Mertener Mühle (ME 16), Bornheim Hersel-West (HE 31) sowie Bornheim-West (BO 24+25) vorgesehen, so dass hier ebenfalls mit einem Zuzug von Familien mit Kindern zu rechnen ist. Die Verwaltung geht davon aus, dass eine intensive Prüfung hinsichtlich der benötigten Kindergartenplätze insbesondere durch die Neubaugebiete Sechtem, Bornheim Hersel-West sowie Bornheim-West erforderlich wird, weil diese Baugebiete die größten Bauprojekte darstellen und mehrere neue Wohneinheiten geschaffen werden. Eine Realisierung der größeren Neubaugebiete (SE 21, HE 31 sowie BO 24+25) sollen primär ab dem Jahr 2019 (ggf. später) realisiert werden, so dass eine Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung im Jahr 2017 für die Jahre 2018 bis 2021 als ausreichend erachtet wird. Bei allen Kindergärten werden der Bedarf und das Angebot in Bezug auf Öffnungszeiten und Leistungsspektrum (Gruppenstruktur, Betreuung unter- und über 3jähriger Kinder) laufend geprüft und ggfs. angepasst.

Die Aufnahme von zugewiesenen Flüchtlingskindern erfolgt zunächst im Rahmen derzeit bestehender Kapazitäten. Die weitere Entwicklung der Flüchtlingszahlen wird hierbei besonders beobachtet.

Frage:

Werden Asylbewerber, geduldete oder anerkannte Flüchtlinge als Einwohner der Stadt Bornheim gezählt und haben sie somit Auswirkungen auf die offizielle Einwohnerzahl?

Antwort:

Asylbewerber/-innen und Flüchtlinge unterliegen der Meldepflicht gem. § 13 Abs. 1 Meldegesetz NRW. Dies gilt sowohl für zugewiesene als auch für die in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebrachten Personen. Somit haben sie Einfluss auf die Einwohnerzahl der Stadt Bornheim.

Frage:

Können Investoren neuer Baugebiete über einen städtebaulichen Vertrag an der Einrichtung neuer Kindergarten- und Schulplätze beteiligt werden, wenn ein Ausbau aufgrund des Mehrbedarfs aus dem Baugebiet notwendig wird?

Antwort:

Eine Beteiligung ist möglich, wenn der Zusammenhang nachgewiesen wird und die vereinbarten Leistungen angemessen sind. Wird eine Unangemessenheit nachgewiesen, kann es zur Nichtigkeit der Vereinbarung kommen und die Stadt zur Rückzahlung der Leistungen herangezogen werden, auch wenn der Investor sein Vorhaben bereits umgesetzt hat.

Frage:

Wer trägt die Kosten für die Betreuung von Flüchtlingen in Kindergärten und ihre Beschulung in den Schulen der Stadt Bornheim?

Antwort:

Kindertageseinrichtungen:

Die Kosten für die Betreuung von zugewiesenen Flüchtlingen in Kindergärten erfolgt im Rahmen der regulären Förderung durch sog. Kindpauschalen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz).

Gleichzeitig werden Elternbeiträge dem Grunde nach erhoben. Aufgrund des Bezugs von Sozial-Leistungen sind diese belegten Plätze i.d.R. beitragsfrei.

Schulen:

Nach § 34 Abs. 6 des Schul- und Bildungsgesetzes des Landes NRW besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie für alleinstehende Kinder und Jugendliche Schulpflicht, sobald sie einen Asylantrag gestellt haben, der Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist.

Im Rahmen der Schulpflicht werden zusätzliche Lehr- und Lehrmittel benötigt, die im Rahmen des Schulbudgets von den Schulen beschafft werden. Es entstehen folglich momentan keine Mehrkosten für die Beschulung der o. g. Kinder und Jugendlichen, die sich im städtischen Haushalt abbilden.

Frage:

Sind die vorhandenen oder geplanten Raumkapazitäten der Stadt Bornheim für die Betreuung von Flüchtlingen in Kindergärten und ihre Beschulung in den Schulen der Stadt Bornheim ausreichend?

Antwort:

Die Beschulung der Kinder und Jugendlichen findet im Rahmen der bestehenden Kapazitäten statt. Diese reichen momentan aus. Im Bereich der OGS-Betreuung sind die Kapazitäten nahezu ausgeschöpft. Ob im Rahmen der Beschulung der Kinder und Jugendlichen künftig ein erhöhter Bedarf an Differenzierungsräumen erforderlich wird, kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Große Anfrage